

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Sprach- und
Übersetzungswissenschaft

**Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach
Allgemeine Sprachwissenschaft
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig
Vom 17. November 1997**

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04.08.1993 hat der Senat der Universität Leipzig die folgende Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium erlassen.

Inhalt

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlagen

Anlage A: Gliederung des Lehrstoffes (Haupt- und Nebenfach)

Anlage B: Studienablaufplan

Anlage C: Anlage zur Magisterrahmenprüfungsordnung
(Hauptfach und Nebenfach)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993, geändert durch Satzung vom 15.09.1997, das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnung der mit dem Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis) nachgewiesen. Der Nachweis folgender Sprachkenntnisse

Englisch

Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bzw. an einer Universität bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

und - soweit wie möglich - Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in Allgemeiner Sprachwissenschaft die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft umfaßt 72/36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium. Zusätzlich sollten 8/4 SWS aus dem Angebot der Universität belegt werden. Empfohlen werden dafür die folgenden Fächer:

- Informatik
- Philosophie
- Psychologie
- Logik und Wissenschaftstheorie

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft gliedert sich für die Studierenden im Grundstudium in folgende Bereiche:

- I. Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen
- II. Psycholinguistik
- III. Sprache und Gesellschaft

Im Hauptstudium ist von den Studierenden im Hauptfach einer dieser Bereiche als Schwerpunkt auszuwählen (vgl. auch § 10, Absatz 2).

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen im Umfang von 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach zu belegen. Davon entfallen im Hauptfach 24 SWS auf Pflicht-(Pf.) und 12 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), entsprechend 12 SWS Pflicht-(Pf.) und 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.) im Nebenfach.

Zusätzlich werden noch 4 SWS (bzw. 2 SWS im Nebenfach) nach freier Wahl aus den in § 8 angeführten Fächern empfohlen.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach.

Hauptfach

Studierende mit Allgemeiner Sprachwissenschaft im ersten Hauptfach schreiben ihre Magisterarbeit im gewählten Schwerpunkt.

Der Schwerpunkt ist mit einem Stundenumfang von 20 SWS zu studieren, davon entfallen 6 SWS auf Pflichtveranstaltungen.

Im Hauptstudium ergeben sich insgesamt folgende Stundenanteile:

- 8 SWS Pflichtveranstaltungen
- 28 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

Zusätzlich werden noch 4 SWS nach freier Wahl aus den in § 8 angeführten Fächern empfohlen.

Nebenfach

Das Nebenfach wird mit 6 SWS Pflicht- und 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen studiert. Zusätzlich werden noch 2 SWS nach freier Wahl aus den in § 8 angeführten Fächern empfohlen.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft sind folgende Leistungsnachweise:

- Logik (Bereich I, Lehrkomplex "Semantik, ihre kognitiven und logischen Grundlagen") 1 Leistungsnachweis
- Strukturkurs Nichtindoeuropäische Sprache (Bereich III, Lehrkomplex "Sprachtypologie") 1 Leistungsnachweis
- aus dem Bereich I nach eigener Wahl 1 Leistungsnachweis
- wahlweise aus einem der drei Bereiche 1 Leistungsnachweis

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft sind folgende Leistungsnachweise:

- Einführung in die Sprachwissenschaft (Bereich I) 1 Leistungsnachweis
- Logik (Bereich I, Lehrkomplex "Semantik, ihre kognitiven und logischen Grundlagen") 1 Leistungsnachweis

(2) Leistungsnachweise können in Form

- a) einer (zweistündigen) Klausur
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
 - c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)
 - d) einer Teilnahme an einer Übungsreihe mit schriftlichen Leistungen
 - e) einer mündlichen Leistungskontrolle
- erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Lehrkomplexes.

(3) Die im Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind im Hauptfach:
- vier Leistungsnachweise, zwei im Schwerpunkt und je einer in den beiden anderen Bereichen, die nicht den Schwerpunkt bilden. Einer der Leistungsnachweise ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.
- im Nebenfach zwei Leistungsnachweise:
- aus dem Bereich "Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen" 1 Leistungsnachweis,
 - aus den Bereichen "Psycholinguistik" **oder** "Sprache und Gesellschaft" 1 Leistungsnachweis
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot (der Stundenplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden kann, sind mit "L" gekennzeichnet.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Die vorliegende Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 04.11.1996 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13.5.1997. Sie gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12.09.1997 (Az.: 2-7831-12/135-2) als angezeigt.

2. Die vorliegende Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1997/98 in Kraft.
Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1997/98 oder später ihr Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.
Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Leipzig, den 17. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

V. Anlagen

Anlage A

Gliederung des Lehrstoffes

MAGISTERSTUDIENGANG ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT

HAUPTFACH

Fach:	Allgemeine Sprachwissenschaft
Bereich I:	Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen
Bereich II:	Psycholinguistik
Bereich III:	Sprache und Gesellschaft

GRUNDSTUDIUM

Lehrkomplexe:

Bereich I:

Einführung in die Sprachwissenschaft	(2 SWS Pf.)
Syntax und ihre formalen Grundlagen	(4 SWS Pf. + 4 SWS Wpf.)
Phonologie	(2 SWS Pf.)
Semantik, ihre kognitiven und logischen Grundlagen	(4 SWS Pf. + 4 SWS Wpf.)

Bereich II:

Einführung in die Psycholinguistik	(2 SWS Pf.)
Kognitive Grundlagen der Psycholinguistik	(2 SWS Wpf.)
Psycholinguistisches Experimentalpraktikum I	(2 SWS Pf.)

Bereich III:

Textlinguistik	(2 SWS Pf.)
Pragmatik	(2 SWS Wpf.)
Sprachtypologie (einschließlich Strukturkurs Nichtindoeuropäische Sprache)	(4 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Soziolinguistik	(2 SWS Wpf.)
Theorien- und Methodengeschichte der Sprachwissenschaft	(2 SWS Pf.)

Aus den Wahlpflichtangeboten sind nach freier Wahl 12 SWS zu belegen.

HAUPTSTUDIUM

- A. Für Studierende, die den Bereich I (**“Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen”**) als Schwerpunkt wählen:

Schwerpunkt:

Lehrkomplexe:

Syntaxtheorien	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Flexions- und Wortbildungstheorien	(2 SWS Wpf.)
Phonologie II	(2 SWS Wpf.)
Schnittstellen in der Grammatik	(2 SWS Pf.)
Programmiersprachen zur Syntax- oder Morphologieimplementierung	(2 SWS Wpf.)
Semantik	(2 SWS Pf. + 4 SWS Wpf.)
Parametrisierter Sprachvergleich	(2 SWS Wpf.)

Für Studierende aller Schwerpunkte:

Lexikontheorie	(2 SWS Pf.)
----------------	-------------

Die restlichen 14 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der Bereiche zu wählen, die nicht den Schwerpunkt bilden.

- B. Für Studierende, die den Bereich II (**“Psycholinguistik”**) als Schwerpunkt wählen:

Schwerpunkt:

Lehrkomplexe:

Sprachverstehen	(2 SWS Pf. + 4 SWS Wpf.)
Sprachproduktion	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Spracherwerb	(4 SWS Wpf.)
Sprachstörungen	(2 SWS Pf. + 4 SWS Wpf.)

Für Studierende aller Schwerpunkte:

Lexikontheorie	(2 SWS Pf.)
----------------	-------------

Die restlichen 14 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der Bereiche zu wählen, die nicht den Schwerpunkt bilden.

C. Für Studierende, die den Bereich III (**“Sprache und Gesellschaft”**) als Schwerpunkt wählen:

Schwerpunkt:

Lehrkomplexe:

Textlinguistik und Diskurstheorie	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Soziolinguistik	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Phonetik	(2 SWS Wpf.)
Sprachvergleich und Sprachwandel	(2 SWS Wpf.)
Semantik und Pragmatik	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Sprachphilosophie	(2 SWS Wpf.)
Theorien- und Methodengeschichte der Sprachwissenschaft	(2 SWS Wpf.)

Für Studierende aller Schwerpunkte:

Lexikontheorie	(2 SWS Pf.)
----------------	-------------

Die restlichen 14 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der Bereiche zu wählen, die nicht den Schwerpunkt bilden.

MAGISTERSTUDIENGANG ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT

NEBENFACH

Fach:	Allgemeine Sprachwissenschaft
Bereich I:	Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen
Bereich II:	Psycholinguistik
Bereich III:	Sprache und Gesellschaft

GRUNDSTUDIUM

Lehrkomplexe:

Bereich I:

Einführung in die Sprachwissenschaft	(2 SWS Pf.)
Syntax und ihre formalen Grundlagen	(4 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Phonologie	(2 SWS Wpf.)
Semantik, ihre psychologischen und logischen Grundlagen	(2 SWS Pf. + 4 Wpf.)

Bereich II:

Psycholinguistik	(4 SWS Wpf.)
------------------	--------------

Bereich III:

Textlinguistik	(2 SWS Pf.)
Sprachtypologie	(2 SWS Wpf.)
Soziolinguistik	(2 SWS Wpf.)
Theorien- und Methodengeschichte der Sprachwissenschaft	(2 SWS Pf.)
Pragmatik	(2 SWS Wpf.)

Aus den Wahlpflichtangeboten sind nach freier Wahl 6 SWS zu belegen.

HAUPTSTUDIUM

Lehrkomplexe:

Bereich I:

Syntax	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Phonologie II	(2 SWS Wpf.)
Lexikontheorie	(2 SWS Pf.)
Semantik	(2 SWS Pf. + 2 SWS Wpf.)
Ausgewählte Kapitel aus der Computerlinguistik	(2 SWS Wpf.)

Bereich II:

Psycholinguistik	(4 SWS Wpf.)
------------------	--------------

Bereich III:

Textlinguistik und Diskurstheorie	(2 SWS Wpf.)
Pragmatik	(2 SWS Wpf.)
Feldforschung/Soziolinguistik	(2 SWS Wpf.)
Sprachphilosophie	(2 SWS Wpf.)

Aus den Wahlpflichtangeboten sind nach freier Wahl 12 SWS zu belegen.

Anlage B

STUDIENABLAUFPLAN

Der folgende Studienablaufplan ist als unverbindliche Empfehlung für die Studierenden gedacht. Er kann sowohl entsprechend dem jeweils aktuellen Lehrangebot als auch entsprechend den Wünschen der Studierenden unter Einhaltung der Studienordnung modifiziert werden.

Magisterstudium Allgemeine Sprachwissenschaft im Hauptfach

Regelstudienzeit: 9 Semester, 72 SWS

Grundstudium (1. - 4. Semester)

Semester	1.	2.	3.	4.
Lehrkomplex				
Einführung	2 Pf.			
Syntax	2 Pf.	2 Pf.	2 Wpf.	
Semantik		2 Pf.	2 Pf.	2 Wpf.
Phonologie			2 Pf.	
Textlinguistik		2 Pf.		
Typologie	2 Pf.	2 Pf.	2 Wpf.	
Soziolinguistik	2 Wpf.			
Psycho- linguistik	2 Pf.		2 Pf.	2 Wpf.
Pragmatik		2 Wpf.		
Methoden- geschichte				2 Pf.

Hauptstudium (5. - 8. Semester)

A. Studierende mit Schwerpunkt I ("Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen"):

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Syntaxtheorien	2 Pf.	2 Wpf.		
Flexion und Wortbildung		2 Wpf.		
Phonologie II			2 Wpf.	
Schnittstellen in der Gramm.				2 Pf.
Programmiersprachen...	2 Wpf.			
Semantik	2 Pf.	2 Wpf.		2 Wpf.
Parametris. Sprachvergl.			2 Wpf.	

Dazu kommen außerhalb des Schwerpunktes:

2 SWS Pflichtstunden Lexikontheorie im 6. Semester,

14 SWS Wahlpflichtstunden aus dem Angebot der Schwerpunkte II und III, die nach eigener Zeitplanung im 5. - 8. Semester belegt werden.

B. Studierende mit Schwerpunkt II ("Psycholinguistik"):

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Sprachverstehen	2 Pf.	2 Wpf.	2 Wpf.	
Sprachproduktion		2 Pf.		2 Wpf.
Spracherwerb	2 Wpf.			2 Wpf.
Sprachstörungen	2 Pf.	2 Wpf.	2 Wpf.	

Dazu kommen außerhalb des Schwerpunktes:

2 SWS Pflichtstunden Lexikontheorie im 6. Semester,

14 SWS Wahlpflichtstunden aus dem Angebot der Schwerpunkte I und III, die nach eigener Zeitplanung im 5. - 8. Semester belegt werden.

C. Studierende mit Schwerpunkt III ("**Sprache und Gesellschaft**"):

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Textling. und Diskurstheorie	2 Pf.			2 Wpf.
Soziolinguistik		2 Pf.	2 Wpf.	
Phonetik			2 Wpf.	
Sprachvergleich und Sprachwandel	2 Wpf.			
Semantik und Pragmatik	2 Pf.	2 Wpf.		
Sprachphilos.				2 Wpf.
Methodengeschichte		2 Wpf.		

Dazu kommen außerhalb des Schwerpunktes:

2 SWS Pflichtstunden Lexikontheorie im 6. Semester,

14 SWS Wahlpflichtstunden aus dem Angebot der Schwerpunkte I und II, die nach eigener Zeitplanung im 5. - 8. Semester belegt werden.

Magisterstudium Allgemeine Sprachwissenschaft im Nebenfach

Grundstudium (1. - 4.Semester)

Semester	1.	2.	3.	4.
Lehrkomplex				
Einführung	2 Pf.			
Syntax	2 Pf.		2 Pf.	
Semantik		2 Pf.		2 Wpf.
Phonologie			2 Wpf.	
Textlinguistik		2 Pf.		
Typologie			2 Wpf.	
Soziolinguistik	2 Wpf.			
Psycho- linguistik				2 Wpf.
Pragmatik		2 Wpf.		
Methoden- geschichte				2 Pf.

Anlage A gibt Informationen über den Wahlpflichtanteil in diesem Studienablaufplan; daraus ergibt sich die Reduzierung auf 18 SWS.

Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Semester	5.	6.	7.	8.
Lehrkomplex				
Syntax	2 Pf.		2 Wpf.	
Phonologie II		2 Wpf.		
Lexikon	2 Pf.			
Comp.-Ling. (ausg. Kap.)				2 Wpf.
Psycho- linguistik		2 Wpf.	2 Wpf.	
Textlinguistik	2 Wpf.			
Pragmatik		2 Wpf.		
Feldforschung			2 Wpf.	
Semantik		2 Pf.	2 Wpf.	
Sprachphilos.				2 Wpf.

Anlage A gibt Informationen über den Wahlpflichtanteil in diesem Studienablaufplan; daraus ergibt sich die Reduzierung auf 18 SWS.

Anlage C

HAUPTFACH

Anlage Nr. 106 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Allgemeine Sprachwissenschaft nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: ./.

Nebenfächern: Allgemeine Sprachwissenschaft.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise:

- Logik (Bereich I, Lehrkomplex "Semantik, ihre kognitiven und logischen Grundlagen") 1 Leistungsnachweis
- Strukturkurs Nichtindoeuropäische Sprache (Bereich III, Lehrkomplex "Sprachtypologie") 1 Leistungsnachweis
- aus dem Bereich I nach eigener Wahl 1 Leistungsnachweis
- wahlweise aus einem der drei Bereiche 1 Leistungsnachweis

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise:

vier Leistungsnachweise, zwei im Schwerpunkt und je einer in den Bereichen, die nicht den Schwerpunkt bilden. Einer der Leistungsnachweise ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

2.3. Leistungsnachweise können in Form

- a) einer (zweistündigen) Klausur
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)
- d) einer Teilnahme an einer Übungsreihe mit schriftlichen Leistungen
- e) einer mündlichen Leistungskontrolle

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Lehrkomplexes.

2.4. Die im Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

2.5. Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die

Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gem. §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18)

3.2.1. Die Zwischenprüfung für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft ist in folgenden Lehrkomplexen abzulegen:

- Syntaxtheorie
- Semantiktheorie
- Theorien- und Methodengeschichte der Sprachwissenschaft und zwar mit
- einer vierstündigen Klausur in einem Lehrkomplex und
- einer mündlichen Prüfung in den beiden anderen Lehrkomplexen (40 - 60 Minuten).

Der Kandidat darf wählen, welchen Lehrkomplex er zum Inhalt seiner Klausur macht. Dieser Lehrkomplex darf nicht auch Gegenstand seiner mündlichen Prüfung sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.2.3. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft vorliegen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 22 - 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:

- a) aus der Magisterarbeit, wenn Allgemeine Sprachwissenschaft als (erstes) Hauptfach gewählt wurde;
- b) aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 40 - 60 Minuten. Die Kandidaten wählen aus den Schwerpunkten I bis III Lehrkomplexe aus, die in Anlage B bei den einzelnen Schwerpunkten aufgeführt sind.

Es müssen drei Lehrkomplexe gewählt werden, zwei aus dem Schwerpunkt und einer aus einem der Nichtschwerpunkte. Mündlich geprüft werden zwei der drei gewählten Lehrkomplexe. Diese dürfen nicht bereits Gegenstand der Klausur gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

3.3.2. Die Magisterprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden, wenn Allgemeine Sprachwissenschaft als zweites Hauptfach gewählt wurde und alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen (§ 22 (1) MAPO gilt entsprechend).

3.3.3. Im Falle von 3.3.1.a) ist, wenn es sich im Hauptfach um eine fremdsprachige Philologie handelt, dem Kandidaten zu gestatten, die Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache als der deutschen abzufassen.

Leipzig, den 17. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

NEBENFACH

Anlage Nr. 107 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Allgemeine Sprachwissenschaft nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Allgemeine Sprachwissenschaft

Nebenfächern: ./.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise:

- Einführung in die Sprachwissenschaft (Bereich I) 1 Leistungsnachweis
- Logik (Bereich I, Lehrkomplex "Semantik, ihre kognitiven und logischen Grundlagen") 1 Leistungsnachweis

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise:

- aus dem Bereich "Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen" 1 Leistungsnachweis
- aus den Bereichen "Psycholinguistik" **oder** "Sprache und Gesellschaft" 1 Leistungsnachweis

2.3. Leistungsnachweise können in Form

- a) einer (zweistündigen) Klausur
- b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
- c) eines Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit)
- d) einer Teilnahme an einer Übungsreihe mit schriftlichen Leistungen
- e) einer mündlichen Leistungskontrolle

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Lehrkomplexes.

- 2.4. Die im Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- 2.5. Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gem. § 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Hauptfach Allgemeine Sprachwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18)

- 3.2.1. Die Zwischenprüfung für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft ist in folgenden Lehrkomplexen abzulegen:
- Syntax- oder Semantiktheorie
 - Theorien- und Methodengeschichte der Sprachwissenschaft und zwar mit
 - einer dreistündigen Klausur in einem Lehrkomplex und
 - einer mündlichen Prüfung in dem anderen Lehrkomplex von 20 - 30 Minuten.
- Der Kandidat darf wählen, welchen Lehrkomplex er zum Inhalt seiner Klausur macht. Dieser Lehrkomplex darf nicht auch Gegenstand seiner mündlichen Prüfung sein.
- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.2.3. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft vorliegen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 21 - 23)

- 3.3.1. Die Magisterprüfung für das Nebenfach Allgemeine Sprachwissenschaft ist in den Bereichen
- Formalisierte Beschreibung natürlicher Sprachen

- Psycholinguistik
 - Sprache und Gesellschaft
- abzulegen, und zwar mit
- einer vierstündigen Klausur in einem der Bereiche und
 - einer mündlichen Prüfung von 20 - 30 Minuten in einem der anderen Bereiche.

Der Kandidat darf wählen, welchen Lehrkomplex er zum Inhalt seiner Klausur macht. Dieser Lehrkomplex darf nicht auch Gegenstand seiner mündlichen Prüfung sein.

- 3.3.2. Die Magisterprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft vorliegen (§ 22 (1) MAPO gilt entsprechend).

Leipzig, den 17. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor